

www.bh-rohrbach.gv.at

Geschäftszeichen: BHROWA-2020-72544/30-Tr

Bearbeiter/-in: Peter Trautner Tel: (+43 7289) 88 51-69412 Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99 E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 03.10.2025

Wassergenossenschaft Sprinzenstein, Sprinzenstein 11, 4150 Rohrbach; Wasserversorgungsanlage Sprinzenstein; Detailprojekt 2022 "Transportleitung Hochbehälter"; wasserrechtliche Überprüfung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 14. März 2023, BHROWA-2020-72544/17-Tr, der Wassergenossenschaft Sprinzenstein, vertreten durch den Obmann Andreas Peer, Sprinzenstein 11, 4150 Sarleinsbach, die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Sanierung bzw. Neuerrichtung der Transportleitung vom Hochbehälter der Wassergenossenschaft Sprinzenstein bis zum Versorgungsnetz (zur Trink- und Nutzwasserversorgung) mit einer Gesamtlänge von 1.004 lfm mit Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sprinzenstein.
- Errichtung von Versorgungsleitungen (zur Trink- und Nutzwasserversorgung) mit einer Gesamtlänge von 384 Ifm mit Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Sprinzenstein erteilt.

In diesem Bescheid wurde als Ende der Bauvollendungsfrist der **31.12.2023** festgesetzt. Mit Schreiben vom 27.10.2023 wurde die Fertigstellung gemeldet und mit Eingabe vom 18.10.2024 wurden die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Nunmehr ist die wasserrechtliche Überprüfung durchzuführen.

Für verschiedene im Zuge der Bauführung **erfolgte Abänderungen vom bewilligten Projekt** wurde gleichzeitig – neben der durchzuführenden wasserrechtlichen Überprüfung - die **nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung** beantragt. Konkret kam es zu Abänderungen bei der Trassenführung der Wasserleitungen, Änderungen beim Sammelschacht 2 (dieser Schacht mit einem Durchmesser von 2 m wurde mit 3 Edelstahlwannen ausgestattet), Verlängerung der Quellzuläufe der Quellen 5, 6 und 7; der bisherige Quellschacht – Sandfang wurde aufgelassen.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es nicht zur Neuerrichtung von Anlagen, es werden lediglich errichtete bzw. bereits bestehende Anlagen wasserrechtlich überprüft und allenfalls erfolgte Abänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt, weshalb keine neuen Bauarbeiten, Aufgrabungen etc. erfolgen.



Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben. Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit der erteilten Bewilligung beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Die <u>Teilnahme an der der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich</u>, wenn Einwendungen wegen nicht bescheidgemäßer Ausführung der Anlage bzw. gegen die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zusätzlich errichteten Anlagenteile (sofern der Grundinanspruchnahme bei der Baudurchführung durch schriftliche Erklärungen ausdrücklich zugestimmt wurde) vorgebracht werden wollen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:							
Feuerwehrhaus – FF Sprinzenstein							
Datum:	Zeit:						
Dienstag, 11. November 2025	13:30 Uhr						

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B.
   Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in vertreten lassen.
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen (um telefonische vorherige Terminvereinbarung wird ersucht):

- beim Marktgemeindeamt Sarleinsbach
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umweltabteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

## Rechtsgrundlage

verschieben können.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) BGBI. Nr. 215/1959 i.d.F BGBI. Nr. 73/2018.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen vo	on Ihrer persönlichen Verständigung -
図durch Anschlag beim Marktgemeindeamt Sarleinsbach 図Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptn (http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/)	•
□durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptman □durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachung	
kundgemacht wurde.	Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

	unc			

Für den Bezirkshauptmann:

Peter Trautner

## Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

**Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.